
Entscheidung Nr. I 12/17 vom 07.03.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.03.2017

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Auf ... hat die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die DVD „All Night Long“, Illusions Unltd. Films, Herzogsdorf, Österreich, geprüft und festgestellt:

Die DVD „All Night Long“, Illusions Unltd. Films, Herzogsdorf, Österreich, ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der bereits indizierten DVD „All Night Long – Strong Uncut Version“, editiert und vertrieben von Japan Schock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, indiziert durch Entscheidung Nr. 8873 (V) vom 01.09.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.2009 (Listenteil A).

S a c h v e r h a l t

Die ... regt mit Schreiben vom 29.10.2015 an, die DVD „All Night Long“, Illusions Unltd. Films, Herzogsdorf, Österreich, aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einer bereits indizierten DVD in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Bei der bereits indizierten DVD handelt es sich um den Titel „All Night Long – Strong Uncut Version“, editiert und vertrieben von Japan Schock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, indiziert durch Entscheidung Nr. 8873 (V) vom 01.09.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.2009 (Listenteil A).

Vorliegend handelt es sich um eine ungeschnittene Fassung des Films mit deutscher Tonspur.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, die DVD aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Medium ebenfalls in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Vorsitzende hat die DVD „All Night Long“, Illusions Unltd. Films, Herzogsdorf, Österreich, geprüft und festgestellt, dass diese mit der bereits indizierten DVD „All Night Long – Strong Uncut Version“, editiert und vertrieben von Japan Schock Video and Film Distribution, Anschrift unbekannt, zweifelsfrei im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle konnte über die Aufnahme des Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien daher selbst entscheiden (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 21 JuSchG Rn. 5). Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer das 12er-Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätte mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Da die bereits indizierte DVD in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wurde, war auch die verfahrensgegenständliche inhaltsgleiche DVD in Teil A einzutragen.

Die DVD unterliegt gemäß § 15 Abs. 3 JuSchG automatisch den Indizierungsfolgen nach § 15 Abs. 1 JuSchG, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf. Eine Eintragung in die Liste der jugendgefährdenden Medien konnte jedoch aus Klarstellungsgründen erfolgen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden und eine Ahndung bei Verstößen gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen zu ermöglichen. Eine Verbreitung ist aufgrund moderner technischer Verbreitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von vornherein ausgeschlossen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.